

Warum?

Am 30.6.2017 hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans beschlossen.

Anlass für die Fortschreibung war die bestehende Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Die Überschreitung wird an allen vier nach den gesetzlichen Vorgaben aufgestellten verkehrsnahen Luftmessstationen in Hamburg gemessen.

Die aktuellen Messwerte können unter <http://luft.hamburg.de> abgerufen werden.

Mit der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg hat der Senat entschieden, an zwei besonders belasteten Straßenabschnitten Durchfahrtsbeschränkungen für ältere Dieselfahrzeuge einzuführen. Diese Entscheidung stand am Ende einer umfangreichen Bestandsaufnahme und Bewertung sowie einer Vielzahl von Modellrechnungen. Das Ziel ist, den gesetzlich vorgegebenen Grenzwert für NO₂ zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Hamburg so schnell wie möglich einhalten zu können.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 27. Februar 2018 entschieden, dass Durchfahrtsverbote für Dieselfahrzeuge angeordnet werden können, wenn dies aus Gründen der Luftreinhaltung zum Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung erforderlich ist. Damit können in Hamburg die mit der Aufstellung des Luftreinhalteplans im Juni 2017 beschlossenen Durchfahrtsbeschränkungen angeordnet werden.

Fragen?!

Weitere Informationen finden Sie unter

„Fragen und Antworten zu Dieseldurchfahrtsbeschränkungen“

<http://www.hamburg.de/contentblob/10712030/c084d2a24a1a2c6f9d1922cdb6c1917f/data/d-faq-durchfahrtsbeschraenkung.pdf>

Impressum

Behörde für Umwelt und Energie
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Behörde für Inneres und Sport
Stand: 18. April 2018



DIESEL-

DURCHFAHRTS-

BESCHRÄNKUNG

Informationsblatt

Wer?

Betroffen sind Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Schadstoffklasse **Euro 5** bzw. **Euro V**.

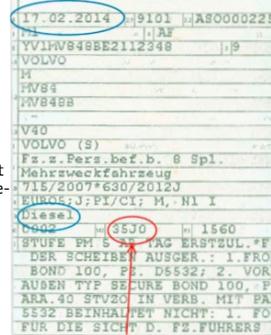
Ob Ihr Fahrzeug zu den betroffenen Fahrzeugen gehört, können Sie dem Fahrzeugschein (*Feld Schlüsselnummer zu 1*) oder der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (*Feld 14.1*) entnehmen.

Betroffen: Schlüsselnummern **00 – 88 (Euro 1 – 4)** und **35A0 bis 35M0 (Euro 5)**

Nicht betroffen:
Schlüsselnummern beginnend mit „36..“ (**Euro 6**)

Kraftstoffart
oder Energie-
quelle (P.3)

Datum Erstzulassung



Schadstoffklasse (14.1)

Erstzulassung vor 01.10.2005
-> Schlüsselnummer zu 1 im linken
oberen Eck des Fahrzeugscheins

Schadstoffklassen PKW

Euro 6:
Schlüsselnummer „36..“

Euro 5:
Schlüsselnummer „35..“
darunter Ziffernfolgen
Anhalt: Typzulassung ab 01.09.2014

LKW:
Euro VI: 66A - 66 D0
darunter Ziffernfolgen
Anhalt: Typzulassung ab 01.10.2013

Ausnahmen!

Anlieger (z.B. Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucher, Beschäftigte von Geschäften/Praxen, Handwerker, Lieferverkehr ...) sind von den Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und können den Bereich weiterhin befahren.

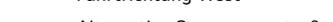
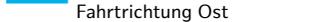
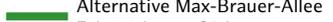
Anliegerverkehr liegt jedoch nicht vor, wenn von außen in den Bereich eingefahren wird, um einen außerhalb der verkehrsbeschränkten Strecke liegenden Punkt zu erreichen (z.B. Nutzung des Straßenabschnitts zur Verkürzung der Fahrtstrecke).

Umleitungstrecken!

Um Ihre Ziele außerhalb der verkehrsbeschränkten Strecke erreichen zu können, wurden geeignete Umleitungstrecken festgelegt – siehe Abbildung.

Wo?

Verkehrszeichen (siehe Abbildung) weisen auf den folgenden Straßenabschnitten auf Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Dieseldieselfahrzeuge hin

-  Beschränkungsbereiche
-  Alternative Stresemannstraße Fahrtrichtung West
-  Alternative Stresemannstraße Fahrtrichtung Ost
-  Alternative Max-Brauer-Allee Fahrtrichtung Süd
-  Alternative Max-Brauer-Allee Fahrtrichtung Nord



Max-Brauer-Allee zwischen Julius-Leber-Straße und Holstenstraße:

Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro 5/V.

Der Anliegerverkehr ist von dem Verbot ausgenommen.



Stresemannstraße zwischen Kaltenkircher Platz und Neuer Pferdemarkt:

Verbot für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb bis einschließlich Euro V mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t einschließlich ihrer Anhänger und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und der Anliegerverkehr.